

An alle  
Schulleiterinnen und Schulleiter  
der Schulen im Lahn-Dill-Kreis sowie  
im Landkreis Limburg-Weilburg

Aktenzeichen

Bearbeiter  
Durchwahl  
Fax

Herr Scholz/ Frau Rohde  
06471 / 328 - 255  
06471 / 328 - 236

E-Mail

michael.scholz@kultus.hessen.de

Ihr Zeichen  
Ihre Nachricht vom

Datum

30. September 2020

### Anschreiben Nr. 11

#### **Informationen zur CoKoBeVO und dem Umgang mit Tagen der offenen Tür, zum Lüften von Räumen, zur Unterrichtsbefreiung wegen des Lüftens der Schulräume, Tragen von MNB, zur Desinfektion von Tischen im Klassenraum, Empfehlung des RKI für Schulen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend zur **Corona-Kontakt und Betriebsbeschränkungsverordnung vom 7. Mai 2020** haben **beide Schulträger** mitgeteilt, dass sie einer Durchführung von Tagen der offenen Türen, Weihnachtsbasaren und weiteren Veranstaltungen in ähnlicher Größenordnung (mehr als 250 Teilnehmer) nicht zustimmen werden, da der Betreuungsaufwand zur Überprüfung und Einhaltung der Hygienestandards nicht leistbar ist (vergleiche auch §1, (2b) b) der oben genannten Verordnung).

Sicherlich haben Sie die Pressemitteilung der Kultusministerkonferenz zum Thema „**Lüften in Schulräumen**“ zur Kenntnis genommen und für einen wirksamen Infektionsschutz ebenfalls die Erweiterung der bekannten AHA-Formel zur **AHA+L-Formel (Abstand, Hygiene, Alltagsmasken + Lüften)**. Ergänzend verweise ich in der Anlage auf die „SARS-CoV-2: Empfehlungen zum Lüftungsverhalten an Innenraumarbeitsplätzen“ der DGUV sowie die Empfehlung der Bundesregierung „Infektionsschutzgerechtes Lüften“.

Das Lüften von Räumen in einem zeitlichen Abstand von einer Stunde und von Besprechungs- und Klassenräumen im Abstand von 20 Minuten wird empfohlen. Die Stoßlüftung mit weit geöffneten Fenstern und am besten auch mit zusätzlich weit geöffneten Türen ist demnach am effektivsten. Die Richtlinie ist eine regelmäßige Stoßlüftung über die gesamte Fensterfläche für 3 Minuten im Winter, 5 Minuten im Frühjahr/Herbst und ca. 10 Minuten im Sommer. Insbesondere die Klassenräume sowie Besprechungsräume, die von mehreren Personen genutzt werden, sind vor und nach der Benutzung ausgiebig zu lüften.

Mittlerweile haben sich bereits erste besorgte Eltern an das Staatliche Schulamt gewendet und möchten ihre Kinder durch **ärztliche Atteste vom Unterricht befreien lassen**, wenn im Winter zu intensiv gelüftet werden sollte.

Das Stoßlüften ist für Schülerinnen und Schüler durchaus zumutbar. Die Raumluft kühlt

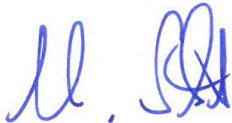
beim Stoßlüften nur um ca. 2-3 Grad ab, was generell unproblematisch ist. Frische Luft verursacht keinerlei gesundheitliche Risiken und kann sogar vorbeugend bei Erkältungen wirken. Zu einer Unterkühlung kommt es bei einer Lüftung von 3 bis 5 Minuten nicht. Eine der Witterung angepasste Kleidung ist für Schülerinnen und Schüler ausreichend, um den kurzfristigen Temperaturunterschied im Klassenraum auszugleichen. Die medizinischen Grundlagen für ein solches Attest sind somit nicht gegeben.

Sobald Klassen- oder Kursverbände bzw. Kohorten aufgelöst werden (beispielsweise in der Betreuung am Nachmittag), ist das **Tragen von Mund-Nase-Bedeckungen vorgeschrieben**. Das betrifft sowohl den Unterricht als auch ganztägige Angebote. Betreut der außerschulische Träger auf dem Schulgelände, gelten die Hygienevorgaben der Schule bzw. ist den Anweisungen der Schulleitung zu den Hygienevorgaben Folge zu leisten.

Die Infektiosität von Coronaviren nimmt auf unbelebten Oberflächen in Abhängigkeit von Material- und Umweltbedingungen wie Temperatur und Feuchtigkeit rasch ab. Dennoch steht in der Schule die regelmäßige Reinigung von Oberflächen im Vordergrund. Eine **routinemäßige Flächendesinfektion in Schulen** wird auch in der jetzigen Pandemie durch das RKI nicht empfohlen. Hier ist eine angemessene Reinigung völlig ausreichend.

Abschließend übersende ich Ihnen in der Anlage eine sehr aktuelle und lesenswerte **Empfehlung des RKI für Schulen** „Präventionsmaßnahmen in Schulen während der COVID-19 Pandemie“.

Mit freundlichen Grüßen



Michael Scholz  
Leitender Regierungsdirektor  
- als Leiter eines Staatlichen Schulamtes –